

Mein Schweigen würde mein Reden paralysiren.

Es mag verzeihlich seyn, daß ich die Annahme einer solchen gebundenen Stellung für eine Aufopferung ansehe. Könnte ich dadurch dem Monarchen dienen, ich würde sie jedoch nicht scheuen. Allein da ich einsehe, daß sie nutzlos, ja daß meine Betheiligung an dem beabsichtigten demselben geradezu schädlich werden würde, so wäre es ebenso unredlich als unklug gehandelt, wollte ich auf die Proposition eingehen.

Die Senators-stelle wird nur des Scheines wegen da sein. Mit ihr wäre keine andere bestimmte Funktion verbunden als die Leitung des Blattes. Wie diese geschehen sollte, darüber würde ein jeder, der bey der Regierung betheiligt ist, seine Meinung haben und aussprechen.

Es mußte dazu kommen, daß mir bey dieser oder jener Gelegenheit auch mein Schweigen übel genommen würde.

Die Zumuthung daß ich gegen meine Überzeugung Etwas gutheissen und rechtfertigen sollte, würde ich nicht zulassen können. Andererseits könnte ich nicht die Pretension haben, ein Blatt der Regierung zum Organ für meine subjektiven Ansichten machen zu wollen.

Die Stellung wäre also auch unhaltbar.

Ich bitte gehorsamst hinzufügen zu dürfen:

Meine gegenwärtige Stellung als Universitätslehrer, glaube ich, ist auch in politischer Hinsicht nicht ganz ohne Nutzen gewesen.

Unter der Jugend der Universität ist eine schon starke Partey den Ansichten, die noch 1857 die leitenden waren, entgegengetreten. Die Wirkung davon hat sich in dem Benehmen der Studenten vielfach gezeigt. Die Führer dieser Partey haben, kann man sagen, alle Philosophie studirt. Sie haben gelernt, daß der Staat durch Jahrhundertlange Anstrengungen des Volkes aufgebaut worden, und daß der Einzelne seine frivolen Meinungen dem festen Bestehen desselben nicht entgensetzen darf.

Es ist mir Pflicht einen Nachfolger in meinem Amte, einen Vertreter der Philosophie bey der Universität zu erziehen, bevor ich dieselbe verlasse.

Wenn meine Kräfte es dazu erlauben, daß ich meine Publizistische Thätigkeit fortsetze, so scheint es mir die ewidenteste Wahrheit zu seyn, daß ich auf diesem Felde in meiner unabhängigen Stellung der Regierung viel nützlicher seyn kann, als wenn ich die Leitung eines offiziellen Blattes übernehmen würde.

109 *SIE HABEN MIR DIE EHRE ERZEIGT ... , KONCEPT*

HUB, JVS handschriftssamling

Sie haben mir die Ehre erzeigt im Namen der Redaktion mich zu Beyträgen an die Zeitschrift »der Gedanke« auaufzufordern. Willig würde ich schon früher dieser Aufforderung nachgekommen seyn. Allein da die weite Entfernung von Berlin, in der ich lebe, es mir erst jetzt möglich gemacht, einige Hefte der Zeitschrift zur Gesicht zu bekommen, bin ich sehr unsicher gewesen, ob auch das, was ich leisten könnte, sich für dieselbe schicken würde. Sie wissen es sehr gut, dass eine streng philosophische Untersuchung schwerlich in eine engere

Bogenzahl eingezwängt werden kann, und daß auch die Zahl der Leser, die sich für derartige Untersuchungen intressiren, sehr gering ist. Es könnte also eine Überfüllung der Zeitschrift mit solchen Abhandlungen besonders bey dem ersten Auftreten derselben dem Unternehmen schaden. Andererseits war ich ungewiß, ob nicht die wissenschaftliche Geltung der Zeitschrift Beyträge von mehr populärer Art derselben unangemessen machen würde.

Auch jetzt noch, nachdem ich die ersten Hefte gelesen ist es mir keineswegs ganz klar, in wie fern das hier Folgende als dem Plane
 10 entsprechend angesehen werden kann. Nach meiner individuellen Überzeugung fehlt es noch viel daran, daß selbst in Deutschland die Resultate der Deutschen philosophischen Forschung wissenschaftliches Gemeingut wäre, und auch im Folgenden sind Beweise für die Richtigkeit einer solchen Ansicht zu finden. Es wäre also meines Erachtens kein für die haltung der Philosophie nutzloses Beginnen, wen aufgezeigt werden würde, wie wenig man noch auf verschiedenen wissenschaftlichen Gebieten über die philosophischen Grundbegriffe im Klaren ist, und wie oft man sich abmühet das von der philospischen Forschung schon weit genauer Untersuchte wieder zu erklären, als ob diese
 20 philosophischen Untersuchungen den resp<ektiven> Verfassern ganz unbekannt wären. Mir kommt es vor, als ob eine solche Kritik auch vorzüglich geeignet wäre ||die Theilnahme|| des größeren wissenschaftlichen Publikums zu erregen; so wie ohne Zweifel die hieraus entstehende Schriftwechslung, nicht allein das Publikum hinsichtlich des schon in der Wissenschaft Geleisteten geeignet wäre zu belehren, sondern auch einen Maaßstab für den größeren oder geringeren Werth des Geleisteten liefern würde.

Als ein Beytrag zu einer solchen Verständigung wünschte ich, daß das Folgende angesehen werden möchte – von Ihnen, Hochverehrter
 30 Freund, und von den Lesern Ihrer Zeitschrift.

Die ausgezeichneten staatsrechtlichen Schriften des Herrn Robert von Mohl werden Ihnen längst bekannt seyn. Für mich ist die Bekanntheit mit denselben ziemlich neu. Hinsichtlich der *Encyklopedie der Staatswissenschaften* ist dies leicht erklärlich, da diese werthvolle Arbeit erst 1859 gedruckt ist. Von dem Theile der Monographien, die publicirt
 40 gewesen, bevor sie jetzt unter dem Titel *Staatsrecht, Völkerrecht und Politik* gesammelt herausgegeben sind, muss ich beklagen zuvor nur Weniges gekannt zu haben

Allein so lehrreich diese jetzt gemachte Bekanntheit für mich gewesen, so sehr ich das umfassende Wissen, den Scharfsinn und den festen Sinn des Herrn Verfassers bewundere, und so unbegrenzt ich seiner in seinen Schriften hervorleuchtende Überzeugungstreue und seinem warmen Eifer für die Anerkennung der Menschenwürde meine Hochachtung widme – es gibt doch einen Punkt in der ich seinen ausgesprochenen Ansichten keineswegs beypflichten kann; und ich glaube, die Lehre, von der hier die Rede ist, hat eine so tiefe Bedeutung nicht nur für die Auffassung des Staates und der Völkergemeinschaft, sondern auch für die Weltbetrachtung überhaupt, daß es keineswegs
 50 für gleichgültig ||angesehen werden darf||, welcher Ansicht der Mensch hinsichtlich derselben ist.

Erlauben Sie mir, damit ich mich gleich *in medias res* versetze einige Worte des Herrn von Mohl anzuführen.

Man liest in der *Encyklopedie der Staatswissenschaften* Seite 75:

»Sowie das Recht überhaupt nicht an und für sich einen Werth hat,

sondern nur als Bedingung anderer wünschenswerther und nothwendiger Zustände.»

Es wäre wahrhaftig zum Erstaunen, wenn nicht diese Worte, wo sie auch gehört oder gelesen worden wären, nicht von den meisten Menschen mit Erstaunen betrachtet würden.

Das Recht hat nicht an und für sich einen Werth.

Verwundert fragt man sich: Ist es in Deutschland so weit gekommen? Ist man dort von Kant her so weit zurückgeschritten? An diesem Anker ||, daß das Rechte an und für sich gefordert sey,|| hielt ja Kant noch fest, nachdem er sich und andere mühsam überzeugt hatte, daß an allem übrigen Wissen des Menschen Nichts festes sey. Aber das Recht war noch da und es sollte da seyn, an und für sich, ohne Weiteres. An dem Daseyn des Rechts und an seiner vernünftigen Nothwendigkeit konnte und durfte kein Mensch zweifeln. Das Gewissen zeugte unmittelbar davon, daß das Recht seyn sollte, möchten auch Erde und Himmel vergehen, d(«as» h(«eißt» ihr Seyn sich in eitel Scheinwissen auflösen. Alle Gebildeten, für die noch das Rechtthun einen Werth hatte, jauchzten dieser Philosophie zu, froh der eudemonistischen Lehren des 18:en Jahrhunderts los zu seyn. Und jetzt lehrt ein ausgezeichnete deutscher Rechtslehrer, daß das Recht an und für sich keinen Werth habe.

Es ist unzuläßig, werden Sie bemerken, einen abgerissenen Satz, eine einzelne Aussage des Verfassers zum Vorwurf einer Kritik zu machen; der Kritiker soll das Ganze, den Zusammenhang der ganzen Untersuchung und Darstellung im Auge behalten. Oder, vielmehr, Sie werden diese Bemerkung im Interesse anderer Leser des Gegenwärtigen machen. Denn ich wage es vorauszusetzen: Sie werden es schon zugegeben haben, daß dieser einzelne Satz den Kern der ganzen / <Betrachtungs>weise / Betrachtungsart / des Herrn von Mohl, in drastischer Weise ausspricht.

Hier also der nächste Zusammenhang der angeführten Worte.

Nachdem der H(«er» Verfasser im § 11 der Encyclopedie den »Begriff und Zweck des Staates« auseinandergesetzt hat, geht er im § 12 zu einer »Kritik anderer Auffassungen« über. Er kommt hierbey auch zu der sehr allgemein verbreiteten Auffassung des Staates als einer »Rechtsanstalt«. Zur Beurtheilung dieser Ansicht äußert sich der H(«er» Verfasser in folgender Weise: »Unzweifelhaft hat der Staat die Aufgabe, das Recht, soweit es dazu seiner Hülfe bedarf, zu schützen; auch mag gerne zugegeben werden, daß der Rechtsschutz die erste und unerläßlichste Bedingung des menschlichen Zusammenlebens ist: allein damit ist weder gesagt, daß die Hervorhebung dieser Aufgabe den eigentlichen Kern der Sache trifft, noch daß der Staat sonst keine Zwecke zu erfüllen hat. In ersterer Beziehung ist nämlich zu bemerken daß der Rechtsschutz nicht seiner selbst wegen verlangt wird, sowie das Reht überhaupt nicht an und für sich einen Werth hat, sondern nur als Bedingung anderer wünschenswerther und nothwendiger Zustände.»

Was hier von dem Rechte überhaupt ausgesagt wird, scheint einerseits so nebenbey gesprochen; allein andererseits ist auch klar, daß der verehrte Verfasser aus dieser Aussage die Konsequenz zieht, daß also ||um so weniger|| »der Rechtsschutz seiner selbst wegen verlangt werden kann«. Die Werthlosigkeit des Rechts an und für sich, setzt auch den Rechtsschutz im Staate zum bloßen Mittel herab.

Um Nichts bey Seite zu lassen, was die Worte des Herrn Verfassers in ihr rechtes Licht zu setzen geeignet ist, sey es noch bemerkt, daß an dieser Stelle mit dem Worte: »das Recht« nur das bürgerliche oder daß statutarische Recht überhaupt gemeint zu seyn scheint, nicht also die

Idee des Rechts, das Rechte als der Inbegriff alles Rechtsthuns, als das Gesetz alles sittlichen Handelns. Der H(er) Verfasser braucht nämlich das Wort überhaupt nur um das abstrakte Recht und das statutarische Recht, das gesetzlich Rechte zu bezeichnen; und an dieser Stelle besonders, wo von dem Staate als einer Rechtsanstalt die Rede ist, scheint es um so richtiger zu seyn, dem Worte keine weitere Fassung zu geben, als die eben bezeichnete. Diese Auffassung stimmt auch zu der ganzen Lehre des H(er)n v(on) Mohl, wovon weiter unten einiges Nähere. Hier mag nur hervorgehoben werden, dass H(er) von Mohl »die sittliche und religiöse Bildung« des Menschen zu den Lebensaufgaben derselben zählt – wobey es jedoch unausgemacht bleibt ob diese Bildung selbst, noch mehr ob der angestrebte Inhalt derselben, die Sittlichkeit und Religiosität irgend einen Werth an und für sich besitzt,

Dies Alles zugegeben, die mehrfach citirte Aussage, daß das Recht an und für sich keinen Werth hat, bleibt doch der die ganze Betrachtungsweise des H(er)n Verfassers bezeichnende Kardinalsatz.

Ein Philosoph wird es mir leicht zugeben, daß das positive Recht, das in jedem Staate gilt, für einen så grossen Theil der Handlungen der Staatsmitglieder, der Bürger des Staates, bestimmend ist, daß, wenn man von diesem Rechte abstrahirt, d(as) h(eißt) wenn das Alles, was durch das statutarische Recht bestimmt und regulirt ist, plötzlich wegfallen würde, und es einem jeden überlassen bliebe, in diesem Allen nach seinem Gefallen zu handeln, dem Menschen auch sehr wenig bleiben würde, was für ihn als Recht Unrecht gelten könnte. Wenn man auch mit den früherern Naturrechtslehrern annimmt, daß jeder Mensch ohne Weiteres die den bürgerlichen Gesetzen zu Grunde liegenden Satzungen des Naturrechts als rechtsgültig anerkennt, so sind, wie jede bisherige abstrakte Rechtslehre bezeugt, die aus derselben geschöpften Regeln für das menschliche Handeln eben durch ihre Allgemeinheit så überaus dürftig, daß eine Sittlichkeit, die keinen andern Richtschnur hätte, kaum des Nennens werth wäre.

Mit einem Worte, auch einem oberflächlichen Betrachter muß es sich als klar ergeben, daß in dem modernen Staate der Mensch seine Hand oder seinen Fuß nirgendwohin setzen kann und darf ohne gesetzliche Berechtigung. Die Gesetze macht wieder der Individ nicht selbst; er findet sie vor. Kein Handeln überhaupt ist ihm ohne Befolgung derselben möglich; also auch kein sittliches Handeln, keine Sittlichkeit. Würden doch die Gesetze nur die Art und Weise vorzeichnen, wie der Mensch das Eine oder Andere, übrigens nach freier Wahl, thun darf, so wären sie den Naturgesetzen ähnlich. Sie bestimmen aber auch ganz positiv, was der Individ thun soll und muss. Sie zwingen ihn z(um) B(eispiel) bey seinen Eltern zu bleiben, Ihnen zu gehorchen, in die Schule zu gehen, das Vorgeschriebene zu erlernen, sich selbst zu ernähren, für Andere zu arbeiten, ||die Verwaltung seiner Güter Anderen zu übergeben, oder aber umgekehrt das Gut Anderer in bestimmter Weise zu verwalten,|| die Folgen seiner Thaten selbst zu tragen und zu verantworten, in höchster Instanz sein Leben für die Vertheidigung des Vaterlandes herzugeben. Wenn nun alle solche Verpflichtungen aus dem Leben der Menschen verschwinden sollten, so bleibt wahrhaftig gar wenig, was noch für sittlich gelten kann.

Es ist kaum nöthig zu erinnern, daß auch im wilden Zustande das Gesetz als mündliche Tradition und Sitte das Leben der Individuen regelt, so wie umgekehrt bey den civilisirten Völkern die Sitte noch das Complement zu den Gesetzen abgibt. Die Sitte aber, sowie das Gesetz,

ist ein Ausfluß des gesellschaftlichen Zusammenlebens, und gehört dem Rechte zu, das der Staat als Rechtsanstalt ||im eminenteren Sinne des Wortes|| erzwingt, ob auch nicht durch Strafgesetze so doch durch die Strafe der Unehre.

Ich bekenne offen, ich hätte geglaubt, daß in gegenwärtiger Zeit kein Deutscher Rechtslehrer daran zweifeln würde, daß die Gesetze nicht in dem geschriebenen Worte, nicht einmal in den gewußten Regeln des Handelns der Staatsbürger, sondern in diesem Handeln selbst bestehen, d(«as) h(«eißt) ihren Bestand haben. Daß das positive Gesetz die Handlungsweise eines Volkes sey, dies habe ich geglaubt, wäre in der Deutschen Wissenschaft eine längst ausgemachte Sache. Wenn auch, das Strafgesetze z(«um) B(«eispiel) nicht eine Regel des Handelns ausspricht, sondern umgekehrt das Unterlassen einer Handlung oder das Thun einer nicht daseynsollenden That mit der Strafe bedroht, so liegt dieser Drohung doch eine bestimmte allgemeine Handlungsweise zu Grunde, die durch das Gesetz selbst negativ geboten ist. So verhält es sich auch mit dem formellen Bestimmungen des Civilrechts. Eine bestimmte Form des Handelns schützt das schon vorhandene Recht des Bürgers oder gibt ihm neue Berechtigungen; allein diese Form ist da, weil das Rechte, das als Berechtigung der Individuen erscheint, in der Handlungsweise des Volkes als solches anerkannt und als wirkliches da ist.

Nicht die Staatsverfassung, nicht die äußere Einrichtung der bürgerlichen Gesellschaft, keine Staatsgewalten, keine noch so wohlgeordnete exekutive Macht vermögen es die Gesetze aufrecht zu erhalten. Ihre Macht, sowie die Macht dieser Ordnungen und Gewalten, wurzelt allein in der Handlungsweise des Volkes. Das Rechte ist in dieser immer da und wirkt mit der Gewalt einer Lavine, Alles, was sich ihm entgegensetzt zermalmend. Diese Gewalt gibt auch dem positiven Gesetze und den gesetzlichen Auktoritäten im Staate ihre Macht. Man sagt: dieses oder jenes Gesetz »ist ein leerer Buchstaben geworden«. D(«as) h(«eißt) dasselbe hat aufgehört in der Handlungsweise des Volkes als Recht zu gelten, oder es ist vom Anfang her ein solcher leerer Buchstaben gewesen, weil der Gesetzgeber, der Verstand eines Individuen, irren, oder sein Wille sich als subjektive Willkühr setzen kann. Das Rechte als ausgesprochenes, als Satzung, positives Gesetz, ist dieser Zufälligkeit des subjektiven Meinens preisgegeben, weil es als solches aus dem Munde eines Einzelnen, in der Gesetzgebung sowohl als in der Rechtspflege, spricht. Allein die Rechtssatzung bewährt sich als Recht, nur wenn sie befolgt wird, wenn sie wirklich das in der Handlungsweise eines Volkes als das Rechte geltende ausspricht und erhält.

Wie gesagt, ich dünkte diese Ansicht von dem Wesen des statutarischen Rechts wäre in der Deutschen Rechtswissenschaft allgemein anerkannt. Um so mehr befremdend war mir daher der erwähnte Ausspruch des berühmten Rechtslehrers:

»Das Recht hat nicht an und für sich einen werth«.

Denn, wenn der H(«er)r von Mohl dabey auch nur das statutarische Recht im Auge hat, ist doch diese Aussage gleichbedeutend mit der: das Rechtthun, die Sitte eines Volkes hat an und für sich keinen Werth!